

Olaf Thomas Opelt
Bahnhofstraße 101
08468 Reichenbach
Postanschrift:
Schloditzer Str. 79
08527 Plauen/V.



Wann greift eine Mutter an?
Wenn es um Ihre Kinder geht!
Sei Wehrhaft Deutschland!

Olaf Thomas Opelt, Bahnhofstr. 101, 08468 Reichenbach

103175 Москва
Мясницкая ул. 37
Министерство обороны
Российской Федерации

maledictus,
qui pervertit iudicium

Wir bitten in der Antwort Zeichen
und
Datum dieses Schreibens anzugeben

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unser Geschäftszeichen

Datum

StrA-AusGfSa 01/10

18.10.2010

Betrifft:

Es wird darauf hingewiesen, sollte sich in dem Schriftsatz auf das Grundgesetz und nachfolgende Gesetze bezogen werden, so ist dies kein Anerkenntnis dieser, sondern ein Hinweis darauf, wie bei Geltung jener zu verfahren wäre. Auf die sich bezogenen Gesetze, wird aufmerksam gemacht, daß es sich hier um rechtsstaatlich geltenden Gesetze in Deutschland und nicht die nach 1990 durch die Angestellten der BRD verfälschten „Gesetze“ handelt.

Auf der Grundlage der
Verfassung der DDR
vom 07.10.1949 insbesondere der Artikel 3, 5, 6 . 134 und 144
sowie der
Verfassung des Land Sachsen
vom 28.02.1947
insbesondere der
Artikel 2, 62 Abs.1, 65 Abs.1 und 68

wird

Strafantrag

wegen

Verdacht auf vorsätzlichen Verstoß gegen Kontrollratgesetz Nr.10
vom 20.12.1945
Artikel II Absatz 1 entsprechend der Konvention über die
Verhütung und Bestrafung des Völkermordes
vom 9. Dezember 1948 Artikel II
in Verbindung mit dem Völkerstrafgesetzbuch



StrA-AusGfSa 01/101

ex injuria ius non oritur

gut denken, reden und handeln

gegen den vermeintlichen Präsidenten am vermeintlichen Sächsischen Finanzgericht
Leipzig, Herrn Rühmann

gegen den vermeintlichen Richter am vermeintlichen Sächsischen Finanzgericht
Leipzig, Herr Sterr

gestellt.

Vorgang:

Durch Einwurf in den Hausbriefkasten erhielt Herr Opelt am 12.10.2010 ein Schreiben des vermeintlichen Sächsischen Finanzgerichts Leipzig vom 06.10.2010. Dieses Schreiben soll eine förmliche Zustellung darstellen, wobei es ihr an der gesetzlichen Form mangelt. Mit diesem Schreiben wird vom vermeintlichen Richter des 1. Senats, Herr Sterr, zu einer Verhandlung am 11.11.2010 im Finanzstreit **1K 2106/05** geladen (Anlage).

Diese Streitsache, die seit 2005 anhängig ist, konnte seit Dezember 2005 durch die wirtschaftliche und körperliche Zerstörung der Frau Margot Reiter, derzeit ansässig Siegener Str. 24 in 08523 Plauen und Herrn Olaf Thomas Opelt derzeit ebenfalls ansässig an der selben Adresse und die damit verbundene Vertreibung aus dem angestammten Lebensraum nicht weiter korrekt verfolgt werden und Unterlagen davon sind nicht mehr vorhanden, verloren oder nicht eingegangen.

Erläuterung:

Die Streitsache Az. 1 K 2106/05 ist seit Dezember 2005 anhängig. Da die schriftlichen Einwände gegen die Streitsache nicht mehr vorhanden sind, sie sind höchstwahrscheinlich bei einem ungesetzlichen Überfall der vermeintlichen Staatsanwaltschaft Zwickau am 13.10.2005, der mit über 20 Personen stattgefunden hat, und Frau Reiter und Herr Opelt nicht nachkommen konnten, was diese Menschen alles eingepackt haben und nicht dokumentiert haben, so z. B. auch der ganze Schriftverkehr mit den vermeintlichen Verwaltungsgerichten in Sachsen, kann leider nicht mehr nachvollzogen werden, was hier als Einwand aufgeführt wurde und worum es im Grunde geht. Es wird hier ersatzweise auf einen Einwand in einer ähnlichen Sache gegen das vermeintliche Finanzgericht Sachsen in Leipzig hingewiesen. In diesem Schreiben vom 23.11.2005 (Ihr Zeichen: 2K1790/05; Unser Zeichen: FGL MR 02/05; siehe Anlage) werden die Herren und Damen aufgefordert, den gesetzlichen Nachweis für ihr Tun zu erbringen.

Im Dezember 2005 erreichte Frau Margot Reiter noch ein Schreiben des Ausnahmegerichts, in dem das Aktenzeichen 2 K 1790/05 geteilt wurde (siehe Anlage).

Im weiteren Verlauf ist der ganze Vorgang wie oben bereits bemerkt untergegangen und kann seitens von Frau Margot Reiter nicht mehr nachvollzogen werden.

Der Vorgang ist erst wieder nachvollziehbar als ein Schreiben durch Herrn Olaf Thomas Opelt an Herrn Rühmann gesendet wurde, in dem die Rechtslage nochmals dargelegt wurde (FGL MR 04/05/06/07 vom 20.09.2007; Anlage).

Darauf antwortete Herr Rühmann am 26.09.2007 unter Az. 1 K 2106/05 unser Zeichen FGL MR 04/05/06/07 Anlage, daß die staatsrechtlichen Ausführungen, die Herr Opelt gemacht hatte, offensichtlich verfehlt sind und er nicht weiter darauf eingehen würde.

Hier liegt das einzigste Schreiben, daß nach gültiger Rechtslage richtig unterschrieben ist, vor.



Also vermeint Herr Rühmann, daß für Jeden erkennbar ist, daß die Ausführungen des Herrn Opelt offensichtlich verfehlt sind. Hier war aber Herr Böhmer vom Ausnahmegericht Auerbach andere Meinung, er äußerte sich „das es ihm wurscht wäre“ und auch der vermeintliche Staatsanwalt Herr Rzehak war ganz und gar nicht der Meinung, sondern meinte, daß die Ausführungen des Herrn Opelt vom Personal des Ausnahmegerichts Zwickau nicht nachvollzogen werden konnten.

Herr Rühmann geht deswegen nicht darauf ein, weil die Ausführungen ganz klar sein angebliches Amt, das er ausübt für gesetzeswidrig erklärt und er letztendlich zugeben müßte, daß sein Handeln rechtsstaats- und völkerrechtlich widrig ist.

Seit diesem Brief des Herrn Rühmann lag der Vorgang brach bis zum Eingang der Ladung vom 12.10.2010.

Bis dato wurde in keiner Weise nachgewiesen, wer oder was diese Personen berechtigt für und wider Reichs- und Staatsangehörige zu handeln.

Sämtliche Schreiben sind in gesetzeswidriger Form abgefaßt und versendet. Das bedeutet, daß Unterschriften (§ 315 ZPO) nicht vorhanden sind. Und formelle Zustellungen nicht ergangen sind.

Das bedeutet, daß die Vorschriften des § 214 ZPO Ladung von Amts wegen und die Vorschriften der förmlichen Zustellung §§ 166 ZPO nicht nur verletzt, sondern vollkommen negiert worden.

Hier wird darauf hingewiesen, daß die ZPO auf die sich bezogen wird, diejenige der von den vier alliierten Besatzungsmächten bereinigte deutsche ZPO im Rechtsstand vom 23.07.1952 ist und nicht die inzwischen völlig verfälschte ZPO ohne Geltungsbereich des BRD-Regimes.

Um zu beweisen, daß hier selbst nach BRD-Recht, dessen Gültigkeit nach wie vor bestritten ist, und bis dato diese Tatsache nicht widerlegt wurde, die o. g. Personen, gegen das Gesetz der BRD verstoßen.

1. Zur Unterschrift

Die gesetzliche Schriftform (§ 126 BGB) erfordert grundsätzlich eine eigenhändige Unterschrift. Die Unterschrift muß handschriftlich erfolgen und den Text abschließen.

Ein Beschluß, ein Urteil wie auch Verträge jeglicher Art müssen zur Rechtskrafterlangung unterschrieben sein, weil nur die Unterschrift seine Herkunft verbürgt. Im Kollegialgericht genügt die bloße Unterschrift des Vorsitzenden und des Berichterstatters nicht. § 129 Rn 8 ff BGH VersR S 6, 442, Karsr. Fam. RZ 99,452

Auch ein Handzeichen (Paraphe) ist keine hier ausreichende Unterschrift. § 104 Rn 15, § 129 Rn 31. Namensabkürzungen (Paraphe), § 170 Rn, 10, § 216 Rn 12, § 317 Rn 8, BGH VersR 90, 673, Brdb Rfleger 98, 208, Köln Rpfleger 91, 198 (je Rpf) Dies gilt auch bei einer Verfügung des Urkundsbeamten. Düss Rfz 89, 276

Bei einem Verstoß, einem nicht auszurottenden Übel, liegt rechtlich nur ein Entwurf vor. Üb 12 vor § 300, BGH NJR 80, 1167, Karin FamRZ 99, 452 es setzt keine Notfrist in Lauf, BGH NJW 95, 933, auch keine andere Frist. Dann hilft auch kein Nichtabhilfebeschluß auf Beschwerde, Karslr Fam RZ 99, 452

2. Förmliche Zustellung

Eine Zustellung von Amts wegen hat nach den §§ 166 ZPO zu erfolgen. Bei einem Postzustellungsauftrag handelt es sich um die förmliche Zustellung von in erster Linie gerichtlichen Urkunden, die der Deutschen Post durch die Zivilprozeßordnung in den §§ 193ff. übertragen worden sind. Diese Zustellung ist eine hoheitliche Maßnahme und kann nicht durch privatrechtlich Angestellte ausgeführt werden (Art.5 BayBG). Die durch die ZPO



übertragenen Aufgaben werden durch die Postordnung geregelt. Unter Postordnung versteht man die Gesamtheit der für alle Angestellten einer **staatlichen** Post zu beachtenden rechtlichen Vorschriften. Die rechtliche Grundlage der Postordnung ist das Postgesetz. Hier wird klar, daß rein völkerrechtlich keinerlei hoheitliche Maßnahmen an private Dienstleister übergeben werden konnten und können. Somit und aus obiger Begründung heraus, ist eine Übertragung hoheitlicher Maßnahmen laut § 33 des Postgesetzes vom 22.12.1997 nichtig und widerspricht der Rechtsstaatlichkeit (Art. 3 BV).

Die vermeintliche Förmliche Zustellung entspricht in keinster Weise der gesetzlichen Vorschrift (ZPO § 170). Sie ist mir nicht übergeben worden, sondern wurde in den Hauspostbriefkasten eingelegt.

Die Verwaltungseinheiten BRD und DDR haben ihre öffentlich rechtliche Handlungsbefugnis 1990 verloren.

Die BRD durch Streichung des Artikels 23 des GG für die BRD aufgrund der Vorbehaltsrechte der drei alliierten Westmächte, die im Genehmigungsschreiben zum GG festgehalten sind.

Und die DDR am 03.10.1990 durch die formelle Übernahme in den Geltungsbereich des aufgehobenen Artikel 23 GG. Spätestens jedoch am 14.10.1990 durch das juristisch in Kraft getretenen Verfassungsgesetz zur Bildung von Ländern in der Deutschen Demokratischen Republik - Ländereinführungsgesetz - vom 22. Juli 1990.

Die Beweisführung dafür ist bereits mehrmalig in Strafanzeigen und –anträgen den russischen Behörden vorlegt worden, nicht zuletzt im Strafantrag gegen das Regime Merkel vom 10.10.2007 unter Aktenzeichen StrA IstGH 02/07.

Somit ergibt sich, daß die an die Personen gestellten Anfragen, Hinweise und Aufforderungen zur Darlegung ihrer öffentlich rechtlichen Berechtigung, die zum Ausführen ihrer Handlungen unbedingt erforderlich sind, von Herrn Opelt bewiesener Maßen bestritten, niemals dargelegt und schon gar nicht bewiesen worden. Die Personen handeln in einer nicht zu begreifendem Hochmut gegen Völkerrecht und das von den vier alliierten Besatzungsmächten bereinigte deutsche Gesetz und nicht zuletzt gegen die von den Alliierten gesetzten Rechtsvorschriften, die bis zum Friedensschluß weiter bestehen bleiben. Dieses beweist u. a. die Aussage des Regierungsamtsrates Dr. Rudolph vom Verfassungsgerichtshof des Landes Berlin wurde unter der VerfGH TgbNr. 1-6/05 im Jahr 2005 verlautbart, daß ... *„eine schriftliche Zustimmung durch die Alliierten Befreier des deutschen Volkes vorzulegen bzw. einzuholen, die Zulässigkeit zur Erhebung von Gerichtskosten zu klären, Rechtsverordnungen, Gesetze und Befehle für Berlin und Deutschland als Ganzes und den Deutschlandvertrag für nichtig zu erklären, liegt außerhalb der gesetzlichen Befugnis des Verfassungsgerichtshofs des Landes Berlin“*.

Diese Handlungen dienen der Zerstörung des Lebens der Frau Margot Reiter und sind strafbar nach dem Kontrollratsgesetz Nr. 10 in Verbindung mit dem Völkerstrafgesetzbuch. Das Recht auf Leben der Frau Margot Reiter ist verbrieft in der „Allgemeine Erklärung der Menschenrechte“ (UNO-Resolution 217 A (III) vom 10. Dezember 1948) Artikel 3. Artikel 3 „Jeder hat das Recht auf Leben, Freiheit und Sicherheit der Person“.

Die Strafanzeige ergeht aus dem Grund, um das Leben der Frau Margot Reiter, das bereits stark angegriffen ist, wieder grundsätzlich zu sichern.



Olaf Thomas Opelt
Reichs- und Staatsangehöriger
Staatsrechtlicher Bürger der DDR
Mitglied im Bund Volk für Deutschland

Verteiler: Militärgerichtshof Moskau
Herr Rühmann , Herr Sterr
Botschaft der Russischen Föderation

- Anlagen: - Schreiben an FG Leipzig vom 23.11.2005
(Ihr Zeichen: 2K1790/05 ; Unser Zeichen: FGL MR 02/05)
- Schreiben vom 02.10.2005 2 K 1790/05)
 - Schreiben an Herrn Rühmann vom 20.09.2007; FGL MR 04/05/06/07
 - Schreiben von Herrn Rühmann vom 26.09.2007 unter Az. 1 K 2106/05 unser Zeichen FGL MR 04/05/06/07
 - Ladung zur Verhandlung am 11.11.2010 (12.10.2010)

